

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR
 AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
 DVR: 0000060

Wien, am 13. Februar 1995

Zl. 280.01/58-I.2/95

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
 Mag. Stoisits und Genossen an den Bundes-
 minister für auswärtige Angelegenheiten
 betreffend das Vorgehen bosnischer Ver-
 tretungsbehörden in Österreich (326-J)

XIX. GP.-NR
 224 /AB
 1995-02-15

ZU

326 10

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits und Genossen haben am 12. Jänner 1995 unter der Nr. 326/J an mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Ist Ihnen die Praxis bekannt, daß die bosnischen Behörden in Österreich die Vorlagen von Spendenbestätigungen, bzw. die Bezahlung von Steuern bzw. steuerähnliche Abgaben verlangen, ehe sie Reisepässe und sonstige Dokumente ausstellen bzw. verlängern?
2. Wie bewerten Sie eine derartige Vorgangsweise von ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich?
3. Aufgrund welcher völkerrechtlicher Grundlagen ist es ausländischen Vertretungsbehörden gestattet, in Österreich Steuern oder steuerähnliche Abgaben einzuheben, bzw. die Vorlagen von Spendenbestätigungen zu verlangen?
4. Ist Ihnen bekannt, daß die bosnische Regierung ab 1995 Regelungen beschlossen hat, mit denen für alle kriegstauglichen bosnischen Staatsbürger im Ausland verpflichtende Zahlungen, gewissermaßen eine "Kriegsdienstersatzsteuer" eingeführt wurde?

- 2 -

5. Wie beurteilen Sie die Zulässigkeit der Eintreibung einer derartigen Steuer in Österreich?
6. Was gedenken Sie - angesichts des entschlossenen Vorgehens der Bayrischen Regierung - gegen die Praktiken der bosnischen Vertretungsbehörden in Österreich zu unternehmen?
7. Was haben Sie diesbezüglich bereits unternommen?
8. Wie bewerten Sie die Praxis der bosnischen Vertretungsbehörden, von männlichen Staatsbürgern schriftliche Erklärungen bezüglich einer sofortigen Stellung zum Kriegsdienst zu verlangen?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1)

Im Laufe des vergangenen Jahres ist mehrmals die Frage an mich herangetragen worden, wie bestimmte Praktiken und Vorgangsweisen der Vertretungsbehörden der Republik Bosnien und Herzegowina in Österreich zu bewerten seien. Dabei wurde konkret angesprochen, daß von bosnischen Vertretungsbehörden die Bezahlung einer Kriegs- oder Wiederaufbauabgabe durch bosnische Staatsbürger und die Unterfertigung einer Verpflichtungserklärung zum Wehrdienst zur Vorbedingung für die Vornahme konsularischer Handlungen gemacht werde. Nachforschungen haben ergeben, daß solche Praktiken tatsächlich in etlichen Fällen von bosnischen Vertretungsbehörden geübt wurden. Allerdings wurde von seiten der Botschaft Bosnien-Herzegowinas in Wien mitgeteilt, daß diese Beiträge lediglich auf freiwilliger Grundlage erfolgen.

- 3 -

Zu 2), 3) und 5)

Gemäß Artikel 39 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WKK, BGBL. Nr. 318/1969) kann die konsularische Vertretung im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates die in Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Entsendestaates für konsularische Amtshandlungen des Entsendestaates vorgesehenen Gebühren und Kosten einheben. Die Ausstellung von Pässen und anderen Dokumenten ist eine solche Amtshandlung im Sinne des Artikel 39 Abs. 1 WKK. Soweit bosnische Vertretungsbehörden für solche Amtshandlungen in Übereinstimmung mit bosnischen Rechtsvorschriften Gebühren und Kosten für Zwecke der konsularischen Amtshandlungen einhebt, ist Österreich verpflichtet, ein derartiges Vorgehen zu dulden.

Soferne jedoch eine Steuer oder Abgabe unabhängig von der Vornahme einer Amtshandlung der bosnischen Vertretungsbehörde in konsularischen Angelegenheiten fällig wird, fehlt offensichtlich ein Zusammenhang mit der konsularischen Handlung. Die Einhebung einer solchen Steuer ist daher als Hoheitsakt der Republik Bosnien-Herzegowina in Österreich zu werten. Sie wäre nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder Duldung Österreichs zulässig. Eine solche Zulassung oder Duldung durch Österreich ist nicht erfolgt.

Zu 4)

Es ist mir nicht bekannt, daß seit 1.1. 1995 von der bosnischen Regierung Regelungen beschlossen wurden, wie sie in Frage 4) angesprochen wurden.

Zu 6) und 7)

Die bosnischen Vertretungsbehörden wurden von meinem Ressort mehrmals auf die Probleme mit der Praxis der Vornahme von konsularischen Handlungen durch bosnische Vertretungs-

- 4 -

behörden kontaktiert. Dabei wurde insbesondere auf die Frage der Unzulässigkeit der Einhebung einer bosnischen Steuer in Österreich sowie auf die völkerrechtlichen Grenzen, die der Umsetzung von bosnischem Recht in Österreich durch die bestehenden internationalen Verpflichtungen gesetzt sind, hingewiesen.

Von bosnischen Vertretern wurde bezüglich der Frage der Wehrdienstverpflichtung auf die bestehenden innerstaatlichen Regelungen in Bosnien verwiesen. Es wurde zugesichert, daß keinerlei Druck auf bosnische Staatsbürger in Österreich ausgeübt werde. Von bosnischen Vertretern wurde auch versichert, daß es sich bei der "Kriegssteuer" für im Ausland lebende Bosnier nicht um eine Steuer, sondern um eine Möglichkeit zur Leistung von freiwilligen Spenden handle.

Ich werde jedoch bei vorliegenden neuen Informationen neuerlich die bosnischen Vertreter in Österreich auf allfällige rechtswidrige Praktiken bei der Einhebung von Steuern und Gebühren hinweisen.

Zu 8)

Die Praxis, schriftliche Erklärungen über Verpflichtung zur Ableistung des Militärdienstes zu verlangen, wirkt nur intern und beeinträchtigt dadurch nicht die Gebietshoheit Österreichs als Empfangsstaat. Es ist außerdem international üblich, für Zirkonskriptionszwecke, insbesondere für Zwecke der Stellungsevidenz, Vertretungsbehörden im Ausland heranzuziehen. Österreich erlaubt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausländischen Vertretungsbehörden die Ausübung gewisser Behördenfunktionen; dazu zählt auch das Ausstellen von Pässen. Die Bedingungen, unter denen die bosnische Botschaft Reisepässe ausstellt, sind ausschließlich von der bosnischen Behörde nach bosnischem Recht - einschließlich der völkerrechtlichen, z.B. menschenrechtlichen Verpflichtungen - zu beurteilen. Die bosnische Rechtsordnung

- 5 -

verlangt für die Ausgabe von Reisepässen an Wehrpflichtige die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zum Wehrdienst. Aus völkerrechtlicher Sicht ist diese Vorgangsweise daher unbedenklich. Problematisch wäre eine solche Vorgangsweise völkerrechtlich allerdings dann, wenn die Ausgabe von Reisepässen oder die Vornahme von konsularischen Handlungen für andere Personen (z.B. Familienangehörige) von der Abgabe einer derartigen Erklärung abhängig gemacht würde. In diesem Fall könnte ein Verstoß gegen Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte vorliegen, wenn an den Nichtbesitz von Reisedokumenten entsprechende rechtliche Wirkungen, wie etwa Aus- und Einreiseverbote, geknüpft werden.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

